



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Arbeit, Soziales und  
Integration

Anlage 1

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen  
nach § 28 SGB II/ § 34 SGB XII/ § 6b BKGG  
des Landes Sachsen-Anhalt

nachrichtlich: kommunale Spitzenverbände  
Bildungsministerium, RD SAT

-nur per E-Mail-

**Umsetzung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 Abs. 6  
SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB II – gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in  
Schulen und Kindertageseinrichtungen (Kita)**

23.04.2020

AZ: 43007 - BuT

bearbeitet von Herrn Püsche  
Durchwahl: (0391) 567-4511  
E-Mail: Referat51  
@ms.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben des Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
(BMAS) vom 20.04.2020 zu vorgenanntem Thema übersende ich Ihnen zur  
Kenntnis, mit der Bitte um weitere Verwendung unter Beachtung nachfol-  
gender Hinweise:

Um mögliche Irritationen zu vermeiden ist zunächst klarzustellen, dass  
Aufsichtsrechte des BMAS im Bereich der kommunalen Leistungen nach  
SGB II/ SGB XII auch weiterhin nicht bestehen. Das Schreiben vom  
20.04.2020 entfaltet mithin keine unmittelbare Außenwirkung für die Umset-  
zung von Bildungs- und Teilhabeleistungen durch kommunale Träger. Für  
verbindliche Aussagen zum Umsetzungsrahmen ist auch weiterhin die  
oberste Landesbehörde zuständig, hier das Ministerium für Arbeit, Soziales  
und Integration des Landes Sachsen-Anhalt.

Auch von uns wird dem Grunde nach in Anbetracht der krisenbedingten  
Sondersituation eine eher großzügige Auslegung der in § 28 SGB II und  
§ 34 SGB XII enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe bevorzugt, um die  
krisenbedingten Auswirkungen für die Betroffenen möglichst gering zu  
halten.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Turmschanzenstraße 25  
39114 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-4609  
[www.ms.sachsen-anhalt.de](http://www.ms.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Das BMAS greift in seinem Schreiben die Problematik auf, dass aufgrund von Schulschließungen das Mittagessen nicht in der Schule und damit nicht im engeren Sinne „gemeinschaftlich“ eingenommen werden kann. Für einen Teil der Schulen wurde die Verpflegungsweise umgestaltet, dass die Mahlzeit zu den Kindern nach Hause gebracht wird. Es hält die Förderung der Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII auch unter diesen geänderten Bedingungen für vertretbar.

Auch wir sehen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII bei der vorgenannten Gestaltung als gegeben an. Durch die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen sollen nicht primär die Nahrungsaufnahme gesichert (hierfür wären entsprechende Regelbedarfsanteile vorgesehen), sondern letztlich möglichst auf Dauer angelegte Strukturen geschaffen werden, durch die eine nachhaltige Integration in die Gemeinschaft Gleichaltriger erfolgt. Würde die Förderung während der Zeit gekappt, in der schließungsbedingt keine gemeinsame Speisung erfolgt, bestünde die Gefahr, dass auf die vorhandenen integrativen Strukturen auch anschließend nicht wieder zurückgegriffen werden kann, wenn der Schulbesuch wieder regulär erfolgt. Dies rechtfertigt die weitere Förderung im Sinne einer Übergangslösung. Als „gemeinschaftlich“ kann damit für den Schließzeitraum auch der Zugang zu einer gleichartigen Versorgung für alle Kinder, die unter üblichen Umständen gemeinsam die Schule besuchen würden, verstanden werden.

Insofern wird die Auslegung des BMAS, die Förderung für Zeiten unmöglichen Schulbesuchs auch bei dezentraler Mittagsverpflegung zu erbringen, im Ergebnis geteilt. Allerdings ist sie aus hiesiger Sicht auch auf leistungsberechtigte Kinder auszudehnen, die bislang in der Kita gemeinschaftlich gespeist haben und nunmehr aufgrund vorübergehender behördlicher Kita-Schließung eine dezentrale Mittagsversorgung erhalten.

Gleichwohl muss es sich dennoch um Mittagsverpflegung in Verantwortung der Schule oder Kita handeln. Eine rein privat organisierte Essensbestellung fällt nach wie vor nicht unter den Anwendungsbereich der §§ 28/34 SGB II/ SGB XII. Der Anbieter muss daher mindestens mit Kenntnis und Billigung der für die Leistungsberechtigten zuständigen Schulen oder Kita die Verpflegungsleistung erbringen. In der Regel wird sich die Schule bzw. die Kita auch des bislang beauftragten Essensversorgers bedienen; dies ist jedoch nicht Bedingung für die Förderung. Klarstellend ist zu erwähnen, dass ggf. für die Verpflegung der Eltern mit angeliefer-tem Mittagessen nicht nach § 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB II bezuschusst werden kann.

Zudem ist der bisher gültige Kostenrahmen einzuhalten (siehe Schreiben des BMAS). Dies schließt jedoch nicht jede anderssituationsbedingte Kostenerhöhung von vornherein aus, wie sie z.B. aus dem Umstellungsaufwand (z.B. Verpackung in Assietten) oder einer geringeren Inanspruchnahme während der Schul- oder Kitaschließung herrührt. Allerdings muss es sich um begründbare und in der Gesamtschau noch immer für ein Mittagessen und Schule oder

Kita übliche Kosten handeln. In diesem Sinne unangemessene Kostensteigerungen sind nicht zu übernehmen.

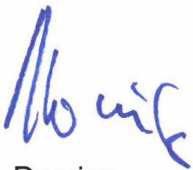
Die Ausführungen des BMAS zur fehlenden Förderfähigkeit des Belieferungsentgelts werden ebenfalls geteilt. Es stellt keine Kosten für die Mittagsverpflegung nach § 28 Abs. 6 SGB II/ § 34 Abs. 6 SGB XII als solche sondern für einen darüber hinausgehenden Service dar. Insbesondere ist eine Besserstellung der belieferten Kinder gegenüber denjenigen zu vermeiden, deren Eltern das Essen selbst abholen und hierfür keine Fahrkostenerstattung erhalten. Allerdings ist zu ergänzen, dass eine verwaltungstaugliche Abgrenzung nur dann möglich ist, wenn das Belieferungsentgelt bei der Rechnungslegung gesondert ausgewiesen und damit sinnvoll abzugrenzen ist.

Bitte informieren Sie auch das Jobcenter möglichst zügig über die empfohlene Umsetzung, soweit dieses nicht direkt selbst per E-Mail angeschrieben wurde.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass aus der großzügigen Auslegung zwar die Möglichkeit der Förderung durch Geld- oder Sachleistung unter erweiterten Bedingungen, jedoch nach wie vor kein Sicherstellungsauftrag für die Versorgung mit Mittagsverpflegung durch die Träger der Bildungs- und Teilhabeleistungen erwächst.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Doering





SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

Anlage 2

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt  
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle

Vorab per E-Mail an

- LVwA Ref. 206
- LVwA Ref. 201

**Dritte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt; Regelung der sachlichen Zuständigkeit**  
**hier: Erlass des MI vom 21. April 2020 – 21.4-41702**

24 . April 2020

Zeichen:  
21.4-41702/202

Bearbeitet von:  
Dr. Chris Seeger

Durchwahl:  
(0391) 567-5225

E-Mail:  
Chris.Seeger@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Im Hinblick auf die Telefonschaltkonferenz des Innenministers mit den Landräten, Oberbürgermeistern und dem Landesverwaltungsamt am 22. April 2020 habe ich meinen anliegenden Erlass vom 21. April 2020 geprüft.

Im Ergebnis halte ich an meiner Rechtsauffassung fest. Ich bitte den Erlass nunmehr umzusetzen und die Landkreise und kreisfreien Städte über meine mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration abgestimmte Rechtsauffassung in Kenntnis zu setzen.

Ich weise daraufhin, dass mit der diesbezüglichen Zuständigkeit der Landkreise und Kreisfreien Städte auch weiterhin die Möglichkeit des § 3 Satz 2 VollzBeaVO zur Bestellung der Angehörigen einer anderen Sicherheitsbehörde mit deren Zustimmung zu Verwaltungsvollzugsbeamten besteht. Die Möglichkeiten der Unterstützung der Landkreise durch andere Sicherheitsbehörden im Rahmen des § 90 SOG und der Amtshilfe bleiben, soweit deren Voraussetzungen vorliegen, unberührt. Auch hierauf bitte ich hinzuweisen.

Halberstädter Str. 2/  
am „Platz des 17. Juni“  
39112 Magdeburg  
Telefon (0391) 567-01  
Telefax (0391) 567-5290  
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de  
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Ein gesonderter Runderlass ist hierzu in Vorbereitung.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bergmann', written in a cursive style.

Bergmann